

Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz gemäß § 105 Absatz 1a SGB V zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Ver- sorgung (Förderrichtlinie Strukturfonds)

in Kraft getreten am 1. Januar 2024

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNGEN	2
§ 2 ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	2
§ 3 FÖRDERVERFAHREN	3
§ 4 HÄRTEFALLREGELUNG.....	3
§ 5 INKRAFTTRETEN.....	3
Anlage 1	4
Anlage 2.....	5
Anlage 3.....	8
Anlage 4.....	9
Anlage 5.....	10

Präambel

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung hat die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) zur Finanzierung von Fördermaßnahmen einen Strukturfonds zu bilden (§ 105 Absatz 1a SGB V).

Der Gesetzgeber bezweckt hiermit eine langfristige Verbesserung der ärztlichen Versorgung vor allem in ländlichen und strukturschwachen Regionen. Mittel des Strukturfonds sollen insbesondere für Zuschüsse bei Neugründung oder Übernahme von Praxen oder Nebenbetriebsstätten, die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten, sowie von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ambulanten Bereich und die Förderung von Eigeneinrichtungen, verwendet werden (§ 105 Absatz 1a Satz 3 SGB V).

Die Vertreterversammlung (VV) der KV RLP beschließt die nachfolgende Förderrichtlinie Strukturfonds.

§ 1 GEGENSTAND DER FÖRDERUNGEN

Als Fördermaßnahme im Sinne dieser Richtlinie gelten folgende Maßnahmen:

- a) Förderung von Einrichtungen der KV RLP (Anlage 1)
- b) Förderung der Zulassung/Praxisübernahme, Anstellung, Errichtung von Nebenbetriebsstätten (Anlage 2)
- c) Förderung der Zusatz-Weiterbildung suchtmedizinische Grundversorgung (Anlage 3)
- d) Förderung des Kurses „psychosomatische Grundversorgung“ (Anlage 4)
- e) Förderung von akademischen Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz (Anlage 5)

§ 2 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- (1) Die KV RLP bildet einen Strukturfonds, für den sie 0,2 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen haben zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten (§ 105 Absatz 1a Satz 2 SGB V).
- (2) Die Mittel des Strukturfonds können je Geschäftsjahr aufgeteilt werden. Die Verteilung der Fördermittel richtet sich nach den Beträgen, die sich nach der Aufteilung jeweils ergeben. Um einen vorausschauenden Einsatz der Fördermittel im Sinne der Ziele dieser Richtlinie zu ermöglichen, kann die Aufteilung der Mittel des Strukturfonds durch den Vorstand der KV RLP im jeweiligen Geschäftsjahr aufgehoben oder verändert werden.
- (3) Die Aufteilung und die Verwendung der Fördermittel werden in einem Bericht einmal jährlich im Internet durch die KV RLP veröffentlicht (§ 105 Absatz 1a Satz 5 SGB V).

§ 3 FÖRDERVERFAHREN

- (1) Nachfolgende Regelungen gelten für die Anlagen 2 - 5.
- (2) Die KV RLP gewährt auf Antrag der Förderberechtigten die in dieser Richtlinie festgelegten Förderbeträge, sofern die dafür vorgesehenen Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Der Antrag ist mittels der auf der Website der KV RLP eingestellten Anträge zu stellen.
- (4) Der Antragstellende ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung oder auf deren Höhe haben können, der KV RLP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Erfüllt der Antragstellende mehrere förderungsfähige Tatbestände, so ist die Gewährung mehrerer Förderungen nebeneinander grundsätzlich möglich.
- (6) Die KV RLP entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch Verwaltungsakt (Bescheid). Können nicht alle taggleich vollständig eingehenden Anträge aufgrund der Ausschöpfung der Fördermittel positiv beschieden werden, werden vorrangig Anträge in Planungsbereichen berücksichtigt, in denen eine bestehende oder in absehbarer Zeit eine drohende Unterversorgung besteht (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB V).
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 4 HÄRTEFALLREGELUNG

Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann der Vorstand der KV RLP in besonders gelagerten Einzelfällen eine abweichende Entscheidung von den Regelungen dieser Richtlinie treffen.

§ 5 INKRAFTTRETEN

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 15. November 2023 die Förderrichtlinie Strukturfonds beschlossen; diese tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 15. November 2023

Gez.

Dr. Siegfried Stephan

Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

Anlage 1

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. August 2020

FÖRDERUNG VON EINRICHTUNGEN DER KV RLP

Um die ambulante ärztliche Versorgung in Rheinland-Pfalz langfristig sichern zu können, kann beziehungsweise muss die KV RLP Einrichtungen gründen. Die Errichtung und der Betrieb dieser Einrichtungen können über den Strukturfonds gefördert werden.

§ 1 Einrichtungen der KV RLP

Es können insbesondere folgende Einrichtungen der KV RLP über den Strukturfonds gefördert werden:

- a) „Patientenservice 116117“ (§ 75 Absatz 1a SGB V)
- b) Eigeneinrichtungen zur unmittelbaren Patientenversorgung der gesetzlich Versicherten.

§ 2 Verwendung der Förderung

Die Förderung soll insbesondere Kosten für Investitionen und den laufenden Betrieb der Eigeneinrichtungen decken.

Anlage 2

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2024

FÖRDERUNG DER ZULASSUNG/PRAxisÜBERNahme, ANSTELLUNG, ERRICHTUNG VON NEBENBETRIEBSSTÄTTEN

Die finanzielle Förderung von Zulassungen bei Praxisübernahme und Praxisneugründung, Errichtung von Nebenbetriebsstätten und Anstellungen von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ambulanten Bereich soll einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen und -psychotherapeutischen Versorgung in ausgewiesenen Fördergebieten in Rheinland-Pfalz leisten.

§ 1 Festlegung der Fördergebiete

- (1) Die KV RLP weist zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung Fördergebiete aus. Die Fördergebiete werden grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festgelegt und sollen zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung in Städten und im ländlichen Raum beitragen. Zum 1. Juli eines jeden Jahres können neue Fördergebiete ausgewiesen werden, wenn dadurch wesentlichen negativen Versorgungsstrukturen vorausschauend entgegengewirkt werden soll.
- (2) Der Vorstand bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen infrastrukturellen Faktoren und deren Indexierung und legt so die Fördergebiete fest.

§ 2 Förderung

Die KV RLP fördert die Zulassung freiberuflicher Ärztinnen und Ärzte sowie freiberuflicher Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (nachfolgend Vertragsärztinnen und Vertragsärzte) in Einzelpraxen oder in Kooperationen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten (in Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)) im Rahmen von Praxisneugründung und Praxisübernahme. Die Zulassung von MVZ ist nicht Gegenstand der Förderung. Gefördert wird auch die Errichtung von Nebenbetriebsstätten durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte beziehungsweise durch deren Kooperationen. Ebenfalls förderfähig ist die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im ambulanten Bereich. Die Förderung erfolgt ausschließlich in Fördergebieten gemäß § 1.

§ 3 Förderantrag

- (1) Der Antrag auf Förderung kann frühestens nach Eingang des vollständigen Antrages auf Zulassung/Genehmigung beim zuständigen Zulassungsausschuss und spätestens einen Monat nach Tätigkeitsaufnahme bei der KV RLP gestellt werden.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Förderfähigkeit ist das durch den Zulassungsausschuss beschlossene Datum des Beginns der Zulassung beziehungsweise der Anstellung. Bei

der Förderung von Nebenbetriebsstätten ist der maßgebliche Zeitpunkt das im Bescheid der KV RLP ausgewiesene Datum des Beginns der Nebenbetriebsstätte.

- (3) Die Zahlung erfolgt nach der tatsächlichen Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit ist der KV RLP schriftlich anzuzeigen.

§ 4 Förderung vertragsärztlicher Praxen

- (1) Die Förderung von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten bei Neugründung oder Übernahme einer Praxis erfolgt einmalig mit einem Betrag in Höhe von 39.000 Euro je Praxis im Fördergebiet bei einem vollen Versorgungsauftrag. Erfolgt die Zulassung mit einem halben Versorgungsauftrag, wird eine Förderung mit einem einmaligen Betrag in Höhe von 19.500 Euro gewährt.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalauszahlung auf das Honorarkonto. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
- (3) Die Förderung ist auch möglich, wenn durch den Antragstellenden ein Statuswechsel von Anstellung gemäß § 95 Absatz 9 SGB V in Zulassung stattfindet und zum Zeitpunkt des Statuswechsels eine Ausweisung als Fördergebiet gegeben ist.
- (4) Wird eine bisher zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt im gleichen Fördergebiet als Vertragsärztin oder Vertragsarzt tätig, ist diese Zulassung nicht förderfähig.
- (5) Die Förderberechtigten müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf beziehungsweise kommen sie der Erfüllung ihres Versorgungsauftrags im Sinne von § 95 Absatz 3 SGB V nicht nach, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Geben sie ihre Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

§ 5 Förderung von Nebenbetriebsstätten

- (1) Die Förderung von Nebenbetriebsstätten, die Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, sowie deren Kooperationen genehmigt wurden, erfolgt mit einem Betrag in Höhe von 19.500 Euro je Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Form einer Einmalauszahlung auf das Honorarkonto. Der Förderbetrag ist in der Regel für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden.
- (3) Die Förderberechtigten müssen nach dem Beginn der Förderung der Nebenbetriebsstätte fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Wird die Nebenbetriebsstätte vorzeitig aufgegeben, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung

von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet.

§ 6 Förderung von Praxen mit angestellten Ärztinnen und Ärzten, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Fördergebiet

- (1) Die KV RLP fördert die Anstellung von Ärztinnen und Ärzten, sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gemäß § 95 Absatz 9 SGB V, die im Fördergebiet tätig werden mit einem Betrag in Höhe von bis zu 650 Euro je Monat und Angestellten bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem wöchentlichen Stundenumfang:
 - bis zu 19 Stunden 162,50 Euro pro Monat
 - mehr als 19 Stunden 325 Euro pro Monat
 - ab 28,5 Stunden 487,50 Euro pro Monat
 - ab 38 Stunden 650 Euro pro Monat
- (2) Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Anstellungsvertrages durch die Förderberechtigten nach § 3 Absatz 1. Nach erfolgter Genehmigung der Anstellung und Anzeige der Tätigkeitsaufnahme wird die Förderung ausgezahlt.
- (3) Die angestellte Ärztin und Psychotherapeutin, sowie der angestellte Arzt und Psychotherapeut müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Wird der wöchentliche Stundenumfang innerhalb dieses Zeitraums gemäß Absatz 1 reduziert, führt dies von Amts wegen zu einer entsprechenden Anpassung der Förderung. Wird das Angestelltenverhältnis innerhalb dieses Zeitraumes vorzeitig beendet, kann eine weitere Anstellung unter den gleichen Voraussetzungen gefördert werden – unabhängig von der jeweiligen Ausweisung der Fördergebiete – allerdings nur bis zu fünf Jahren nach Beginn der ersten Anstellung. Die monatliche Auszahlung der Fördersumme erfolgt längstens für fünf Jahre, erstmals nach Aufnahme der Tätigkeit im Fördergebiet.
- (4) Wird eine bisher zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt im gleichen Fördergebiet bei einer Vertragsärztin oder einem Vertragsarzt/BAG/MVZ angestellt, ist diese Anstellung nicht förderungsfähig. Gleiches gilt für die Anstellung einer Ärztin oder eines Arztes, sowie einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, die oder der im Fördergebiet bereits anderweitig eine Tätigkeit als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt, sowie angestellte Psychotherapeutin oder angestellter Psychotherapeut ausübt oder ausgeübt hat.
- (5) Erhöht sich der Beschäftigungsumfang einer förderfähigen Anstellung um den jeweiligen Beschäftigungsumfang nach Absatz 1, kann für den erhöhten Beschäftigungsumfang eine entsprechende Förderung geltend gemacht werden.
- (6) Die Förderung wird ab dem Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme für maximal fünf Jahre gewährt.

Anlage 3

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2024

FÖRDERUNG DER ZUSATZ-WEITERBILDUNG SUCHTMEDIZINISCHE GRUNDVERSOR- GUNG

Der Zuschuss zu der Zusatz-Weiterbildung suchtmmedizinische Grundversorgung soll für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, sowie angestellte Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich in Rheinland-Pfalz einen Anreiz setzen, sich in diesem Bereich weiterzubilden und somit die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert das Ablegen der Zusatz-Weiterbildung suchtmmedizinische Grundversorgung gemäß Abschnitt C Nummer 51 der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (WBO). Der Antragstellende erhält einen Zuschuss in Höhe von 1.500 Euro.

§ 2 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder angestellte Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich in Rheinland-Pfalz, die die Voraussetzungen nach der jeweils gültigen WBO erfüllen, um die in § 1 genannte Qualifikation zu erwerben.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zusatz-Weiterbildung ist durch Vorlage der Urkunde zur Anerkennung zum Führen der Zusatz-Bezeichnung der gegenüber der KV RLP nachzuweisen.

§ 3 Förderantrag

Der Antrag ist vor Beginn oder während der Absolvierung der Zusatz-Weiterbildung bei der KV RLP zu stellen.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das im Antrag anzugebende Bankkonto in Form einer Einmalzahlung.

Anlage 4

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2024

FÖRDERUNG DES KURSES „PSYCHOSOMATISCHE GRUNDVERSORGUNG“

Durch die finanzielle Förderung des Kurses „psychosomatische Grundversorgung“ soll ein Anreiz für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung geschaffen werden, sich ein Bild über die vielfältigen Aufgaben einer Fachärztin und eines Facharztes im niedergelassenen Bereich in Rheinland-Pfalz zu machen.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert die Teilnahme an der 80 Stunden Kurs-Weiterbildung „psychosomatische Grundversorgung“ gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Rheinland-Pfalz (WBO), sofern dieser obligatorisch für den Erwerb eines Facharztstitels zu absolvieren ist.

§ 2 Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind in Rheinland-Pfalz tätige Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die während ihrer Weiterbildung einen durch die KV RLP finanziell geförderten Weiterbildungsabschnitt im ambulanten Bereich absolvieren (werden) oder absolviert haben. Sie müssen die Absicht haben in Rheinland-Pfalz vertragsärztlich tätig zu werden.

§ 3 Förderantrag

Der Antrag ist vor Beginn oder während des Kurses bei der KV RLP zu stellen.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt einmalig 1.500 Euro.

§ 5 Auszahlung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss des Kurses ist durch eine Teilnahmebescheinigung gegenüber der KV RLP nachzuweisen.
- (2) Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf das im Antrag anzugebende Bankkonto in Form einer Einmalzahlung.

Anlage 5

zur Förderrichtlinie Strukturfonds gültig ab 1. Januar 2020

FÖRDERUNG VON AKADEMISCHEN LEHRPRAXEN IN RHEINLAND-PFALZ

Durch die finanzielle Förderung von akademischen Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz soll eine Stärkung des vertragsärztlichen Bereichs in der ärztlichen Ausbildung erreicht werden. Während des praktischen Jahres (PJ) haben angehende Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit, sich ein Bild über die vielfältigen Aufgaben der ärztlichen Tätigkeit – besonders auch im ambulanten Bereich – zu machen. Durch die Förderung soll für akademische Lehrpraxen ein Anreiz gesetzt werden, sich für die Ausbildung der Studierenden im vertragsärztlichen Bereich besonders zu qualifizieren und zu engagieren.

§ 1 Fördergegenstand

Die KV RLP fördert akademische Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz, die Studierende der Medizin für die Dauer eines PJ-Tertials ausbilden (§ 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)).

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind anerkannte akademische Lehrpraxen in Rheinland-Pfalz, die keine anderweitige Förderung des PJ erhalten.

§ 3 Förderantrag

Der Antrag ist vor Beginn oder während des PJ-Tertials bei der KV RLP zu stellen.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Förderhöhe je PJ- Studierendem beträgt pro Praxis 1.000 Euro pro Terial.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vollständiger Absolvierung des PJ-Tertials auf das Honorarkonto der Praxis. Die Absolvierung des PJ-Abschnitts ist mittels einer Kopie der Tertialsbescheinigung der jeweiligen Universität gegenüber der KV RLP nachzuweisen.